

Die Zeiten sind hart, aber modern

BTR Rechtsanwälte



BTR Rechtsanwälte



Dr. Christian Sieg'1

Wirtschaftsrecht • privates Baurecht • Anwaltschaftung
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Andrea Marx

Familienrecht • Vertragsrecht • Mietrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Martin Thelen

Bußgeldsachen • Schadensersatzrecht • Sozialrecht

**Berlin • Brandenburg
Frankfurt am Main • Stuttgart • München**

Lindenstraße 23, 14776 Brandenburg
Telefon 0 33 81/52 31 - 0 • Fax 0 33 81/52 31 - 52
www.btr-rechtsanwaelte.de
brandenburg@btr-rechtsanwaelte.de



**Kurzinformation und Tipps
zum Thema**

Kündigung

Dr. Christian Sieg'1
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wurde Ihr Arbeitsverhältnis gekündigt?

Dann hat die schlechte Nachricht Sie schon erreicht.
Aber wann haben Sie das Kündigungsschreiben erhalten?

Etwa vor weniger als drei Wochen?

Das wäre dann die gute Nachricht, denn:

Noch ist nicht alles verloren!

Die Mehrzahl aller ausgesprochenen Kündigungen ist unwirksam, insbesondere dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz gilt. Das ist nach einer Faustformel immer dann der Falle, **wenn man in einem nicht ganz kleinen Betrieb länger als sechs Monate beschäftigt war**. Sie wahren Ihre Rechte aber nur, wenn Sie innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Kündigung vor dem Arbeitsgericht klagen. Was spricht dagegen? Nichts!

Von allen denkbaren Klagen haben Kündigungsschutzklagen die wohl besten Erfolgsaussichten. Denn das Prozessrisiko trägt überwiegend der Arbeitgeber und nur über die Kündigungsschutzklage lässt sich eine **Abfindung** erlangen.

Daher: **Besser kurz geklagt, als lang gegrübelt**. Suchen Sie mit Ihrer Kündigung unverzüglich einen im Arbeitsrecht versierten Rechtsanwalt auf. Sollten Sie nicht rechtschutzversichert sein, vertreten wir Sie selbstverständlich auch unter den Bedingungen der Prozesskostenhilfe.

Lassen Sie sich nicht beirren. Manche Chefs sagen: „Vielleicht bleibt es gar nicht bei der Kündigung. Warten wir doch erst einmal ab.“ Das ist ein alter Trick, um den Gekündigten daran zu hindern, fristgerecht zu klagen. Denn **nach Ablauf der Dreiwochenfrist sind Ihre Rechte dahin** und auch eine an sich ungerechtfertigte Kündigung beendet wirksam das Arbeitsverhältnis.

Wer sich in einem Arbeitsverhältnis mit Kündigungsschutz befand, sollte sich immer wehren. Anderenfalls kann die Arbeitsagentur ein Einverständnis mit der Kündigung vermuten und sogar eine Sperrfrist verhängen. Der Antrag auf Arbeitslosengeld enthält schließlich die Frage, ob man sich gegen die Kündigung gewehrt hat und wenn nein, warum nicht.

Dieses Schreiben ist nur eine erste Information und auch unser Kurzratgeber wird nicht alle Fragen beantworten können. Kein Schriftstück kann das persönliche Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt ersetzen. Sollten Sie also Fragen zu Ihrer Kündigung haben, rufen Sie sofort **03381-52 31-0** an. **Die kurze telefonische Konsultation ist selbstverständlich kostenfrei.**

Dr. Christian Sieg'l
Fachanwalt für Arbeitsrecht